

Statuten des Vereins Kulturfreund

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *Kulturfreund* besteht auf unbeschränkte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der *Verein Kulturfreund* (nachfolgend: Verein) bezweckt, Kunst und Kultur zu fördern und den Kulturstandort Schweiz zu stärken. Zur Erreichung dieses Zwecks unterstützt der Verein insbesondere innovative Projekte Schweizer Künstler finanziell. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Gönnermitgliedern.

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Persönlichkeiten, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein oder seine Bestrebungen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss jedoch bezahlt werden. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 9

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Art. 12 ff.);
- der Vorstand (Art. 20 ff.).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 11

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Der Jahresbeitrag der Einzel- und Kollektivmitglieder wird an der Generalversammlung bestimmt. Gönnermitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschluss über die vom Vorstand unterbreiteten und die aus dem Kreis der Mitglieder gestellten Anträge.

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 15

Die Einladungen werden durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden sämtlichen Mitgliedern zugestellt. Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Sie müssen auf der Tagesordnung aufgenommen werden.

Art. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die weiteren beantragten Geschäfte.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 19

Die Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden rechtsgültig und für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Arbeitsverteilung.

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für die Buchführung des Vereins zuständig. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung des Vereins
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte und entscheidet in allen Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an ein Präsidium zu delegieren.

Art. 24

Der Vorstand ist befugt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Projekte zu bestimmen, diese umzusetzen und ist befugt, in diesem Zusammenhang Beiträge zuzusprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den aktuellen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 26

Die Annahme von Statutenänderungen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Allfällige Aktiven werden auf eine andere gemeinnützige Organisation übertragen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Juli 2017 angenommen und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins
Der Präsident:

Alexander Boeschoten

Die Aktuarin:

Dr. iur. Laura Diener